

Die Besteuerung der juristischen Personen (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften wie auch Vereine und Stiftungen) erfolgt primär durch die Gewinn- und die Kapitalsteuer. Die Gewinnsteuer bezieht sich auf den Reingewinn; Gegenstand der Kapitalsteuer gemäss § 84 ff. StG BS ist das Eigenkapital resp. Reinvermögen. Steuerbar ist bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, wobei das steuerbare Kapital um jenen Betrag des Fremdkapitals erhöht wird, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt. Ein Freibetrag besteht, anders als bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, nicht.

Gerade im Anfangsstadium einer Unternehmung und bei kleineren Unternehmen stellt die Kapitalsteuer eine nicht unerhebliche Belastung dar, zumal es ja gesetzliche Mindestsummen für das einzubezahlende Kapital gibt, die jede Gesellschaft einhalten muss.

Ein Freibetrag bei der Kapitalsteuer würde daher eine gezielte Entlastung für neugegründete Unternehmen und KMU darstellen. Die Steuerausfälle halten sich in engen Grenzen; bei einem Freibetrag in der Höhe von CHF 250'000 würde ein Ausfall in der Höhe von unter 5 Millionen CHF p.a. entstehen.

Im Sinne eines positiven Signals an neugegründete Unternehmen und KMU bitten die Unterzeichneten die Regierung daher zu prüfen und zu berichten, ob ein Freibetrag in der Höhe von CHF 250'000 für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bei der Kapitalsteuer im Basler Steuergesetz aufgenommen werden soll.

Christine Keller, Beat Jans, Mustafa Atici, Hans Baumgartner, Thomas Baerlocher, Martin Lüchinger, Bruno Suter, Erika Paneth, Martina Saner, Peter Howald, Jörg Vitelli, Michael Martig, Philippe Pierre Macherel